

## IN MEDIAS RES

### Erreichbarkeit zum Jahreswechsel

Um Ihnen auch in diesem Jahr die Möglichkeit zu geben, Ihre Abrechnung in Ruhe fertig zu stellen, stehen wir Ihnen auch zwischen den Jahren am 27.12. und 28.12.2007 zu den gewohnten Bürozeiten zur Verfügung.

### Verjährungshinweis

Gemäß §195 BGB beträgt Verjährungsfrist drei Jahre. Das heißt konkret, dass noch nicht abgerechnete und abgerechnete Leistungen aus dem Jahr 2004 drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, die Ansprüche somit am 01. Januar 2008 erlöschen.

Um die Verjährung zu verhindern, sollte bis zum 31. Dezember 2007 ein gerichtlicher Mahnbescheid oder eine Klage beantragt sein.

### Bitte beachten Sie im Dezember unsere Verjährungslisten.

### Standarttarif der PKV:

#### Seit dem 1. Juli 2007 gelten erhöhte Erstattungssätze!

Seit dem 1. Juli 2007 sind Vertragsärzte verpflichtet, Patienten mit dem Standardtarif zu behandeln. Das bisherige Recht zur Ablehnung der Behandlung entfällt.

Zwischen dem Vertragsarzt und dem Standardtarif-Versicherten wird ein privater Behandlungsvertrag geschlossen.

Das privatärztliche Honorar hat der Versicherte an den Vertragsarzt zu zahlen.

Der Versicherte hat nach den Bedingungen des Standardtarifs einen Erstattungsanspruch gegen seine PKV. Der Honoraranspruch ist nach § 75 Abs. 3a SGB V auf die nachfolgend dargestellten GOÄ-Sätze beschränkt:

#### Neue GOÄ- Höchstsätze Standardtarif seit dem 1. Juli 2007:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Abschnitt M, sowie Nr. 437 | 1,16-fach |
| Abschnitt A, E, O          | 1,38-fach |
| Übrige Leistungen          | 1,8-fach  |

### Weihnachtsgruß

Zum Jahresende bedanken wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit und freuen uns auf ein gemeinsames und erfolgreiches neues Jahr.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, sowie Ihren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest, einen geruhsamen Jahresausklang, sowie alles Gute und vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

Auch in diesem Jahr verzichten wir auf die Versendung von Weihnachtskarten und haben uns für eine Spende entschieden. Wir unterstützen das Projekt „Hirschhausen“, ein Clownsprojekt am Deutschen Herzzentrum Berlin. Speziell ausgebildete Clowns bringen Kindern ein bisschen Fröhlichkeit in den oft sehr traurigen Klinikalltag.

Ihre  
AeV Gesellschaft für Abrechnung  
von Privatliquidationen mbH  
Geschäftsführung und Mitarbeiter

## IUS TRIBUTAQUE

### Jahressteuergesetz 2008

... und wieder Neuheiten in den Steuergesetzen. Am 08.11.2007 wurde das Jahressteuergesetz 2008 vom Bundestag verabschiedet. Die angenommene Fassung weicht noch einmal vom dem bisher bekannten Entwurf der Bundesregierung ab.

### UPDATE Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist laut Gesetz ein abnutzbares, bewegliches Wirtschaftsgut, das selbstständig genutzt werden kann.

Das Besondere an geringwertige Wirtschaftsgütern GWG ist, dass ihre Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr komplett als Betriebsausgaben abgezogen werden können und keine Abschreibung über mehrere Jahre erfolgen muss.

Als GWG sind bisher Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu Euro 410,00 (netto) eingeordnet worden.

Gemäß der Neuregelung sind GWG nur noch bei Anschaffungskosten bis Euro 150,00 (netto) sofort abzugsfähig. Bei Ärzten ohne Umsatzsteuerrechnung und daher ohne Vorsteuerabzug können somit künftig Wirtschaftsgüter bis Euro 178,50 (brutto) sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Für Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten zwischen 150,01 Euro und 1.000,00 Euro liegen ist künftig ein Sammelposten zu bilden. Dieser Pool wird über fünf Jahre abgeschrieben. Eine einzelne Bewertung ist daher ausgeschlossen.

Da die Neuregelungen eine Verschlechterung der Abschreibungsmöglichkeiten darstellt, ist es ratsam, bestimmte Anschaffungen in 2007 statt in 2008 zu tätigen:

- Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 Euro und 410,00 Euro können 2007 noch voll abgeschrieben werden

- Wirtschaftsgüter zwischen 410,00 Euro und 1.000,00 Euro, die in weniger als fünf Jahren abgeschrieben werden können. Dies betrifft vor allem Computer und Computerzubehör, da 2007 deren Abschreibung noch auf drei Jahre verteilt werden kann.

### UPDATE Investitionsabzugsbetrag

Wie in AeV.info 11/ 2007 berichtet, ersetzt in Zukunft ein „Investitionsabzugsbetrag“ die bisherige „§-7g-Rücklage“.

Fraglich ist jedoch noch, ob er bei freiberuflich Tätigen, also auch bei Ärzten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 oder bereits für den Veranlagungszeitraum 2007 statt der bisherigen Rücklage zu bilden ist. In der Fachliteratur sind die Meinungen dazu nicht einheitlich.

Der Anwendervorteil der bisherigen Rücklage liegt klar auf der Hand: Es konnten Gewinne in die Folgejahre verschoben werden, da die Auflösung der Rücklage sich in den folgenden Jahren auf den Gewinn auswirkt. Beim neuen Investitionsabzugsbetrag entsteht diese Wirkung nicht. Sollten geplante Wirtschaftsgüter nicht angeschafft werden, ist das Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags (rückwirkend) zu korrigieren.

Für den Investitionsabzugsbetrag treten erstmals auch weitere Voraussetzungen für Einnahmen-Überschuss-Rechner in Kraft:

Ein Abzugsbetrag darf nur gebildet werden, soweit der Gewinn aus der Praxis (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags) höchstens 100.000,00 Euro beträgt.

Außerdem darf der Investitionsabzugsbetrag 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Hierbei werden das Jahr des Abzugs, sowie die drei vorangegangenen Jahre zusammengerechnet.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder der Verlust sich erhöht.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.